

Hauptversammlung der Rheinmetall Aktiengesellschaft am 12. Mai 2026
Gegenanträge zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

zu unserer Hauptversammlung am 12. Mai 2026 hat der Aktionär Bernd Kevesligeti zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4 folgenden Gegenantrag eingereicht (Zitat):

Gegenantrag zu TOP 3 und TOP 4 nach den §§ 125 und 126 zur
Hauptversammlung der Rheinmetall AG am 12. Mai 2026

Dem Vorstand und dem Aufsichtsrat ist die Entlassung zu verweigern.

Vom sogenannten Sondervermögen, dem Aufrüstungsprogramm profitiert natürlich auch Rheinmetall.

Politiker oder ehemalige Politiker werden in diesem Unternehmen mit Aufsichtsratsmandaten bedacht. Das sieht ja so aus, als wenn Rheinmetall eine Dankbarkeit gegenüber diesem Personenkreis zum Ausdruck bringt. Ein aktuelles Beispiel ist da der ehemalige Außenminister und SPD-Politiker Gabriel.

Staaten wie Katar und die Vereinten Arabischen Emirate (VAR) werden von Rheinmetall mit Munition für Artillerie, Panzer, Luftwaffe und Marine aufmunitioniert. Eine wichtige Rolle spielt dabei die in Südafrika ansässige Rheinmetall Denel Munition. In der Munitionsfabrik Macassar/Südafrika sind übrigens 90 Prozent der Beschäftigten Leiharbeiter. Im Falle Saudi-Arabien ist die dort von Rheinmetall errichtete Munitionsfabrik zu nennen. Da diese Länder in den Jemen-Krieg involviert waren, landeten Produkte von Rheinmetall auch dort. Zu nennen wäre da noch Ägypten, ebenfalls autokratisch, dass über die Fabrik in Südafrika beliefert wird. An Israel wurde zumindest Panzermunition geliefert. Darüber schrieb die NGO *Business and Human Rights Watch* schon im Jahr 2024. Stichwort Gaza, Siedlungspolitik, Vertreibung der Palästinenser.

In der Ukraine errichtete Rheinmetall eine Munitionsfabrik. Geliefert werden Lynx-KF 41 Schützenpanzer. Somit verdient das

Unternehmen an dem rechtsstaatsfreien, oligarchischen Land. Und in dem nicht nur die Oppositionsparteien verboten ist und sondern Bürger auf der Straße gewaltsam rekrutiert werden (die sogenannte Bussifizierung).

Von einem Streben nach Konversion ist demgegenüber nichts zu spüren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung geht davon aus, dass es sich nicht um Gegenanträge im Sinne von § 126 AktG handelt, sondern um bloße Negierungen der Verwaltungsvorschläge.

Die Anträge und Begründungen geben die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt, soweit sie zugänglich zu machen sind.

Unbeschadet dessen halten Vorstand und Aufsichtsrat an ihren Beschlussvorschlägen zur Tagesordnung fest und empfehlen, im Sinne der Verwaltung abzustimmen.
